



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



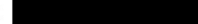
Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6104

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 14.07.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-780/008 II#1109

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Ihr Antrag auf Informationszugang zum Bußgeldbescheid 1&1 [#283772]

Sehr geehrte(r) 

mit Schreiben vom 12. Juli 2023 bitten Sie um Informationszugang zum Bußgeldbescheid des BfDI gegen 1&1 wegen des Verstoßes gegen die DSGVO.

Zugang zu den von Ihnen begehrten amtlichen Informationen kann hier nicht im Wege eines Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gewährt werden, da im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Verstoßes nach Art. 83 Abs. 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gem. § 41 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) entsprechend gelten.

Gemäß § 1 Abs. 3 IFG gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften mit Ausnahme des § 29 VwVfG und § 25 SGB X dem allgemeinen Informationszugangsanspruch nach dem IFG vor.

Das spezielle Akteneinsichtsrecht des OWiG stellt hier eine solche vorrangige Regelung dar. § 46 Abs. 1 und § 49b OWiG i.V.m. § 475 StPO stellt eine abschließende Bestimmung dar, die die Anwendbarkeit des IFG beim Zugang zu Verfahrensakten im OWiG-Verfahren ausschließt, vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl., § 1 Rn. 350.

Sollten Sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, so bitte ich Sie um die Übermittlung einer zustellfähigen Postadresse.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

